

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 26. August 2008

GS 36.0744

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 39a Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten der Schule im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Schulprogramms einen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts von mindestens 15 Franken pro Tag.

² Der Kostenbeitrag beträgt

- a. für die Verpflegung höchstens 15 Franken pro Tag;
- b. für den Transport höchstens 50 Franken pro Veranstaltung.

³ Sind die Kosten pro Tag tiefer als 15 Franken, entrichten die Erziehungsberechtigten den Beitrag gemäss den effektiven Kosten.

⁴ Für obligatorische eintägige Exkursionen werden keine Kostenbeiträge erhoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 11. August 2008 in Kraft.

Liestal, 26. August 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin